

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

10.4 Kreistagsbüro

08.11.2004

## B e s c h l u s s v o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Kreisausschuss am 22.11.04</b>
<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW: Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Sozialgericht Köln und das Landessozialgericht Essen</b>

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst nachstehenden Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW:

Der Kreistag beschließt,

1. dem Sozialgericht Köln die in der Vorschlagsliste – Anhang 1 – aufgeführten Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen vorzuschlagen,
2. dem Landessozialgericht Essen die in der Vorschlagsliste – Anhang 2 – aufgeführten Personen für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen vorzuschlagen.

Vorbemerkungen:

Nach dem Entwurf des 7. Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit voraussichtlich ab 01.01.2005 zusätzlich über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Daher sind erstmalig Vorschlagslisten für ehrenamtliche Richter/innen beim Sozialgericht Köln und beim Landessozialgericht Essen aufzustellen.

Erläuterungen:

Berufungszeitraum ist der 01.01.2005 – 31.12.2009. Die Zahl der Personen, die der Rhein-Sieg-Kreis für die Wahl von ehrenamtlichen Richtern/innen beim Sozialgericht Köln vorzuschlagen hat, beläuft sich auf 16 Personen. Hiervon sollen 8 Personen zu ehrenamtlichen Richtern/Richterinnen berufen werden.

Die Zahl der Personen, die der Rhein-Sieg-Kreis für die Wahl von ehrenamtlichen Richtern/innen beim Landessozialgericht Essen vorzuschlagen hat, beläuft sich auf 2 Personen, wovon 1 Person zum ehrenamtlichen Richter bzw. zur ehrenamtlichen Richterin berufen werden soll.

Da die Vorschlagslisten dem Sozialgericht Köln sowie dem Landessozialgericht Essen spätestens in der vorletzten Novemberwoche zugeleitet werden müssen, ist ein Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW notwendig. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag in der Sitzung am 16.12.2004 zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 22.11.04

